

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und Ruhegehälter von Soldaten und Beamten sowie Hinterbliebenenversorgung

Gültig ab 1. April 2021

Das dieser Tabelle zugrunde liegende „Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ ist noch nicht abschließend verabschiedet. Entsprechend wird die Anpassung der Versorgungsbezüge nicht sofort umgesetzt. Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage darf mit einer Nachzahlung gerechnet werden.

Die höheren Ruhegehälter sollen ab 1. April gelten, auf dem Konto macht sich dies jedoch erst nach der gesetzlichen Bestätigung bemerkbar.



Foto: DBwV/Mika Schmidt

Besoldungsgruppe	ruhegehaltfähige Dienstbezüge mit Einbaufaktor	Ruhegehalt 71,75 Prozent	Witwengeld 60 Prozent des Ruhegehalts	Witwengeld 55 Prozent des Ruhegehalts
A 8	3.702,90 €	2.656,83 €	1.594,10 €	1.461,26 €
A 9	3.911,37 €	2.806,41 €	1.683,85 €	1.543,53 €
A9 mA	4.234,89 €	3.038,53 €	1.823,12 €	1.671,19 €
A 10	4.375,23 €	3.139,23 €	1.883,54 €	1.726,58 €
A 11	4.850,17 €	3.480,00 €	2.088,00 €	1.914,00 €
A 12	5.326,08 €	3.821,46 €	2.292,88 €	2.101,80 €
A 13	5.892,20 €	4.227,65 €	2.536,59 €	2.325,21 €
A 14	6.395,62 €	4.588,86 €	2.753,32 €	2.523,87 €
A 15	7.202,32 €	5.167,66 €	3.100,60 €	2.842,21 €
A 16	8.006,48 €	5.744,65 €	3.446,79 €	3.159,56 €
B 3	8.824,95 €	6.331,90 €	3.799,14 €	3.482,55 €
B 6	10.459,37 €	7.504,60 €	4.502,76 €	4.127,53 €
B 7	10.990,20 €	7.885,47 €	4.731,28 €	4.337,01 €
B 9	12.234,93 €	8.778,56 €	5.267,14 €	4.828,21 €
B10	14.375,32 €	10.314,29 €	6.188,57 €	5.672,86 €

Anmerkungen zur Tabelle der Ruhegehälter

- Hinweis:**
Die Tabelle soll einen Überblick verschaffen und wird nur ausnahmsweise den individuellen Fall exakt widerspiegeln können.
- Berechnungsgrundlage**
Grundgehalt in der letzten Erfahrungsstufe; Familienzuschlag Stufe 1; Amtszulage (ohne weitere Zulagen); volles Ruhegehalt von 71,75 %; ohne den „Abzug für Pflegeleistungen“, alle Beträge sind Bruttobeträge.
- Abzug für Pflegeleistungen**
Der Abzug für Pflegeleistungen besteht seit dem 01.04.2004. Er liegt seit dem 01.01.2019 bei 1,525 % vom Bruttoreuhegehalt (maximaler Abzug Stand 2021 = 73,77 €). Dieser Pflegeabzug ist ausdrücklich kein Ersatz für eine Pflegepflichtversicherung. Er erfolgt bei Ruhegehaltsempfängern sowie bei Witwengeldempfängern.
- Witwengeld**
Nach altem Recht: 60 % vom Ruhegehalt – Voraussetzungen sind die Heirat vor dem 01.01.2002 und zugleich muss mindestens ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren sein. Nach neuem Recht: 55 % vom Ruhegehalt. Dieses kommt zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für das >alte Recht< nicht erfüllt sind.
- Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung**
Bei Bezug von Versorgungsbezügen (u.a. Witwenversorgung) und gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen Krankenversicherung muss darüber hinaus ein Beitragssatz in Höhe von 14,6 % (2021) zzgl. kassenindividuellem Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie 1,525 % (2021) als Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt werden.
- Erfahrungsstufen**
Durch das DNeuG wurden 2009 aus zwölf Dienstaltersstufen acht Erfahrungsstufen. Die notwendigerweise durchzuführende Umrechnung bei den Bestandspensionären zu diesem Zeitpunkt führte dazu, dass in einzelnen Fällen aus mathematischen Gründen nicht die Erfahrungsstufe 8, sondern die Erfahrungsstufe 7, ergänzt um einen sogenannten Überleitungsbetrag, festgesetzt wurde. Der Überleitungsbetrag stellt hierbei den Ausgleich zur alten Dienstaltersstufe 12 dar, wodurch die Betroffenen schadlos gestellt werden.
- Vorbehalt**
Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der veröffentlichten Entwürfe des Bundesbesoldungsanpassungsgesetzes 2021/2022 und gilt unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Bestätigung.